

Satzung der Fachschaft Jura - Universität Potsdam -

Die Fachschaft Jura hat sich entsprechend § 20 III 2 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam vom 12. Januar 2016 durch Urabstimmung vom 29. Juni 2017 folgende Satzung gegeben:

Abschnitt 1: Die Fachschaft

§ 1 Die Fachschaft Jura

Mitglied der Fachschaft Jura sind die Studierenden der Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam.

§ 2 Selbstverwaltung und Organe der Fachschaft

(1) Die Fachschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst.

(2) Sie wirkt und entscheidet durch Urabstimmungen, Vollversammlungen, den Wahlausschuss und den Fachschaftsrat.

(3) Beschlüsse werden protokollieren und archivieren.

Abschnitt 2: Urabstimmung

§ 3 Urabstimmung der Fachschaft

(1) ¹Die Urabstimmung ist oberstes Beschlussorgan der Fachschaft. ²Sie entscheidet mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) ¹Die Urabstimmung kann Beschlüsse jeder Art fassen. ²Sie binden die Vollversammlung und den Fachschaftsrat Jura nicht, wenn weniger als fünf Prozent aller Stimmberechtigten ihre Stimme abgegeben haben.

(3) ¹Ein Beschluss über die Auflösung des Fachschaftsrates ist zulässig, er bedarf der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Wird der Fachschaftsrat aufgelöst, ist unmittelbar für die verbleibende Amtszeit neu zu wählen.

§ 4 Zustandekommen

(1) ¹Die Urabstimmung findet auf Antrag statt. ²Er ist samt Abstimmungsfrage von mindestens

fünf Prozent der Mitglieder der Fachschaft zu unterzeichnen und schriftlich an den Wahlausschuss zu richten.

(2) Die Urabstimmung kann auch auf Beschluss der Vollversammlung oder auf Beschluss des Fachschaftsrates Jura zustande kommen.

§ 5 Bekanntmachung und Termin

(1) Der Wahlausschuss veröffentlicht unverzüglich durch Bekanntmachung die Abstimmungsfrage, den Ort und den Termin.

(2) Die Urabstimmung findet frühestens zehn und spätestens einundzwanzig Tage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung statt.

(3) ¹Die Urabstimmung muss mindestens an drei aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt werden. ²Der Termin darf nicht in der vorlesungsfreien Zeit und der ersten oder letzten Vorlesungswoche liegen.

§ 6 Stimmrecht

Jedes Mitglied der Fachschaft Jura ist bei einer Urabstimmung in gleicher Weise stimmberechtigt.

§ 7 Abstimmungsergebnis

¹Das Ergebnis der Urabstimmung wird öffentlich bekannt gegeben. ²Die Beschlüsse treten mit Veröffentlichung in Kraft.

Abschnitt 3: Die Vollversammlung

§ 8 Vollversammlung

¹Die Vollversammlung ist ein Beschlussorgan der Fachschaft. ²Sie entscheidet mit relativer Mehrheit.

§ 9 Zustandekommen

¹Die Vollversammlung findet auf Antrag statt, welcher von mindestens fünf Prozent der Mitglieder der Fachschaft unterzeichnet werden muss. ²Der Antrag ist schriftlich an den Fachschaftsrat Jura zu richten.

§ 10 Vorbereitung und Einladung

(1) ¹Der Fachschaftsrat trifft unverzüglich die

für die Vollversammlung erforderlichen Vorbereitungen. ²Er lädt durch öffentliche Bekanntmachung ein, die spätestens eine Woche vor der Vollversammlung zu erfolgen hat.

(2) ¹Die Vollversammlung darf nur während der Vorlesungszeit stattfinden. ²Der Termin darf nicht in der ersten oder letzten Vorlesungswoche liegen.

(3) Der Fachschaftsrat schlägt eine Tagesordnung vor, die mit der Einladung bekanntzugeben ist.

§ 11 Durchführung

(1) ¹Der Fachschaftsrat leitet die Vollversammlung. ²Sie kann Mitglieder der Fachschaft mit der Leitung der Versammlung betrauen.

§ 12 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse der Vollversammlung sind bindend, sofern wenigstens fünf Prozent aller Mitglieder der Fachschaft ihre Stimme abgegeben haben.

(2) Die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet über Annahme und Ablehnung von Anträgen.

(3) Zur Aufhebung von Beschlüssen des Fachschaftsrates bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Die Vollversammlung kann die Auflösung des Fachschaftsrates nicht beschließen.

(5) ¹Beschlüsse der Vollversammlung sind durch die Sitzungsleitung öffentlich bekanntzumachen. ²Sie treten mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abschnitt 4: Wahlausschuss

§ 13 Wahlausschuss der Fachschaft

(1) Der Wahlausschuss organisiert die Wahlen zum Fachschaftsrat und die Urabstimmungen der Fachschaft.

(2) ¹Er ist aus der Mitte der Fachschaft zu bilden und hat mindestens drei, maximal fünf Mitglieder. ²Sie sind im Zweifel von den Vertretern der Studierenden im Fakultätsrat zu bestimmen.

(3) Näheres regelt die Wahlordnung der Fachschaft.

Abschnitt 5: Fachschaftsrat

§ 14 Der Fachschaftsrat Jura

(1) Die Fachschaft Jura wählt sich jährlich einen Fachschaftsrat, er ist beschließendes und ausführendes Organ der Fachschaft.

(2) ¹Die Mitglieder des Fachschaftsrates führen die Geschäfte der Fachschaft Jura. ²Sie vertreten die Studierendenschaft der Universität Potsdam, sofern es die Wahrnehmung der Interessen der Fachschaft Jura rechtsgeschäftlich gegenüber Dritten betrifft.

(3) Der Fachschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15 Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Fachschaft wählen aus ihrer Mitte den Fachschaftsrat.

(2) ¹Ihm gehören höchstens elf gewählte Mitglieder an. ²Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr.

(3) Die Wahl des Fachschaftsrates erfolgt gemäß der Wahlordnung der Fachschaft Jura.

§ 16 Kooption

(1) Der Fachschaftsrat kann Mitglieder der Fachschaft Jura kooptieren.

(2) Über den Antrag der Kooption beschließen die entsprechend der Wahlordnung der Fachschaft Jura gewählten Mitglieder auf der darauffolgenden Sitzung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Kooptierte Mitglieder sind neben den gewählten Mitgliedern an den Entscheidungen des Fachschaftsrates zu beteiligen, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

§ 17 Beschlüsse

¹Der Fachschaftsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen, sofern nichts Anderes bestimmt ist. ²Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens seiner Beschlüsse.

Abschnitt 6: Finanzen der Fachschaft

§ 18 Finanzreferent/in und Finanzen

(1) ¹Dem Fachschaftsrat kommt die Verfügungsgewalt über das Vermögen der Fachschaft

zu. ²Er benennt eine/n zuständige/n Finanzreferenten/in.

*

(2) Die Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Potsdam gilt entsprechend.

Abschnitt 7: Vertretung in der Versammlung der Fachschaften

§ 19 Vertretung in der VeFa

(1) Der Fachschaftsrat benennt mindestens eine Person, die die Fachschaft Jura in der Versammlung der Fachschaften vertritt.

(2) Die in den Koordinierungsrat entsandten Personen müssen der Fachschaft Jura angehören.

§ 20 Entscheidungen in der VeFa

Die in die Versammlung der Fachschaften entsandten Vertreter/innen entscheiden nach eigenem Ermessen, soweit sie nicht durch Beschlüsse der Urabstimmung, der Vollversammlung oder des Fachschaftsrates gebunden sind.

Abschnitt 8: Schlussbestimmungen

§ 21 Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam

(1) Diese Satzung ist im Zweifel im Sinne der Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam auszulegen.

(2) Soweit diese Satzung eine unabdingbare Regelung nicht enthält, sind die Vorschriften der Satzung der Studierendenschaft entsprechend anzuwenden.

§ 22 Satzungsänderungen

Diese Satzung wird durch Beschlüsse der Urabstimmung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert. Sie wird nicht geändert, wenn weniger als fünf Prozent aller Stimmberechtigten ihre Stimme abgegeben haben.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung In Kraft, spätestens zwei Wochen nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses.
